

INFORMATION ÜBER DAS PFLEGEGELD

Voraussetzungen

Sie haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung

- ein ständiger **Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich**
- für **mindestens sechs Monate** gegeben ist und
- Ihr gewöhnlicher **Aufenthalt in Österreich** liegt.

Unter gewissen Voraussetzungen können Sie auch Pflegegeld beziehen, wenn sich Ihr Aufenthalt in einem EWR-Staat befindet.

Zweck des Pflegegeldes

Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehraufwendungen pauschal abgelden. Dadurch soll die notwendige Betreuung und Hilfe gesichert werden. Außerdem soll es dadurch möglich sein, ein selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben zu führen.

Wird der Zweck nicht erreicht, der durch das Pflegegeld angestrebt wird, können anstelle des Pflegegeldes Sachleistungen erbracht werden.

Was versteht man unter Pflegebedarf?

- Betreuungs- und Hilfsverrichtungen sowie
- die Anleitung und Beaufsichtigung von geistig und psychisch behinderten Menschen zu diesen Verrichtungen.

Der Pflegebedarf wird anhand von Durchschnittswerten für die pro Monat erforderlichen Zeitaufwendungen ermittelt. Die Summe dieser Aufwendungen ergibt den Pflegebedarf, der für die Höhe des Pflegegeldes ausschlaggebend ist.

Für die Betreuungsverrichtungen gelten „**pauschale Zeitwerte**“ (pro Monat) z. B:

- Tägliche Körperpflege (komplette Pflege) 25 Stunden
- Sonstige Körperpflege (Teilverrichtung z. B. Baden, Duschen) 4 Stunden
- An- und Auskleiden 20 Stunden
- Zubereiten von Mahlzeiten 30 Stunden
- Einnehmen von Mahlzeiten 30 Stunden
- Einnahme von Medikamenten 3 Stunden
- Verrichtung der Notdurft 30 Stunden
- Entleerung/Reinigung des Leibstuhls 10 Stunden
- Reinigung bei Inkontinenz 20 Stunden
- Motivationsgespräche..... 10 Stunden

Fixe Werte von je 10 Stunden pro Monat sind vorgesehen für

- das Besorgen von Nahrungsmitteln und Medikamenten,
- die Reinigung der Wohnung,
- das Waschen der Leib- und Bettwäsche, □
- das Beheizen des Wohnraums einschließlich des Besorgens von Heizmaterial und
- die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z. B. durch eine Begleitperson).

Kann die behinderte Person die Verrichtungen mit einfachen Hilfsmitteln selbst vornehmen, liegt kein zu berücksichtigender Betreuungsbedarf vor (z. B. Verwendung eines Duschsessels oder einer Stielbürste für die tägliche Körperreinigung, Verwendung eines langen Schuhlöffels oder Tragen von Schlüpferschuhen oder Kleidungsstücken ohne Knöpfe).

Einstufung

Es gibt sieben Pflegegeldstufen. Die Einstufung erfolgt nach dem Ausmaß des monatlichen Pflegebedarfs. Der erweiterte Pflegebedarf schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher sowie geistig oder psychisch schwer behinderter Personen (wie beispielsweise bei einer demenziellen Erkrankung), wird mit einem zusätzlichen fixen Stundenwert (Erschwerniszuschlag) berücksichtigt. Für bestimmte Personengruppen gibt es Mindesteinstufungen. Es sind dies Sehbehinderte und Personen, die wegen bestimmter Erkrankungen (Querschnittlähmung, beidseitige Beinamputation, Muskeldystrophie, Cerebralparese, Multiple Sklerose) zur eigenständigen Lebensführung auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Stufe	Beurteilung aufgrund des monatlichen Pflegebedarfs	Mindesteinstufung aufgrund der Behinderung
1	mehr als 65 Stunden	-
2	mehr als 95 Stunden	-
3	mehr als 120 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • hochgradige Sehbehinderung • Erforderlichkeit eines Rollstuhls
4	mehr als 160 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Blindheit • Erforderlichkeit eines Rollstuhls und zusätzlich Harn- oder Stuhlinkontinenz
5	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 180 Stunden • außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) 	<ul style="list-style-type: none"> • Taubblindheit • Erforderlichkeit eines Rollstuhls und zusätzlich ein deutlicher Ausfall von Funktionen der Arme
6	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 180 Stunden • bei Tag <i>und</i> Nacht sind zeitlich nicht planbare Pflegemaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung erforderlich 	-
7	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 180 Stunden • zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine sind nicht möglich oder ein ständiger Einsatz lebenserhaltender technischer Geräte ist erforderlich 	-

Erhöhung des Pflegebedarfs – neuer Antrag möglich

Wenn sich Ihr Pflegebedarf erhöht oder Ihr Gesundheitszustand verschlechtert hat, können Sie einen neuen Antrag stellen. Ist die letzte Einstufung noch kein Jahr alt? Dann legen Sie dem Antrag eine aktuelle ärztliche Bestätigung darüber bei.

Sinkt der Pflegebedarf, wird das Pflegegeld herabgesetzt oder nicht weiter ausbezahlt.

Auszahlung

Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich gemeinsam mit der Pension im Nachhinein ausbezahlt. Steuer oder Krankenversicherungsbeitrag werden nicht abgezogen.

Ruhen des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ruht ab dem zweiten Tag eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthalts, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt überwiegend für die Kosten der Pflege aufkommt. Ab dem Tag der Entlassung zahlen wir das Pflegegeld wieder aus.

In bestimmten Fällen können Sie **beantragen**, dass das Pflegegeld ganz oder teilweise **nicht ruht**, z.B. wenn

- auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird (z. B. bei Kindern) oder wenn
- aus der Beschäftigung einer Pflegeperson Kosten entstehen, die vom Pflegebedürftigen auch während des Krankenhausaufenthalts zu tragen sind (z. B. Gehalt der Pflegeperson).

Wird der Grund für das Ruhen des Pflegegeldes erst bekannt, nachdem das Pflegegeld bereits ausbezahlt wurde, muss der Überbezug in Raten durch Aufrechnung auf den zukünftigen Anspruch hereingebracht werden.

Sie können einen Bescheid über das Pflegegeldruhen oder die Aufrechnung beantragen. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach dem Krankenhausaufenthalt stellen.

Das Pflegegeld ruht auch, wenn Sie dauerhaft in einem Pflegeheim (Wohnheim, Altenheim, Erziehungsheim o. Ä.) stationär gepflegt werden und das Land, eine Gemeinde oder ein Sozialhilfeträger für die Kosten ganz oder teilweise aufkommt. In diesem Fall erhält der Kostenträger 80 Prozent des Pflegegeldes. Sie erhalten ein Taschengeld.

Bei teilstationärer Pflege kann das Pflegegeld direkt an den jeweiligen Kostenträger zur Verrechnung übertragen werden. Natürlich nur mit Ihrer Zustimmung. In diesem Fall zahlt Ihnen der Kostenträger direkt das Taschengeld aus.

Meldepflicht

Bitte beachten Sie: Sie müssen uns jede Änderung, die auf das Pflegegeld Einfluss haben kann, binnen vier Wochen melden (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalte, Bezug anderer in- oder ausländischer Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Aufnahme in ein Pflegeheim).

Begünstigte Pensionsversicherung für Pflegepersonen

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichern. Die Kosten dieser freiwilligen Versicherungen übernimmt zur Gänze – *allerdings nur für eine Pflegeperson* – der Bund.

Personen, die ein behindertes Kind pflegen, das im gemeinsamen Haushalt lebt, können sich bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes in der Pensionsversicherung selbstversichern. Die Kosten für diese Versicherung trägt zur Gänze der Familienlastenausgleichsfonds.

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Personen, die einen nahen Angehörigen betreuen, können Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit für eine bestimmte Dauer mit ihrem Dienstgeber vereinbaren. Der nahe Angehörige muss mindestens ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen. Bei einem demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt die Stufe 1. Für die vereinbarte Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit gebührt Pflegekarenzgeld. Für das Pflegekarenzgeld ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Familienhospizkarenz

Lässt eine Pflegeperson zur Pflege eines nahen Angehörigen ihr Dienstverhältnis gemäß Familienhospizkarenzgesetz karenzieren, kann auf Antrag

- ein Vorschuss zumindest in Höhe der Pflegegeldstufe 3 bereits während des Pflegegeldverfahrens geleistet werden und
- das Pflegegeld (der Vorschuss) direkt an die Pflegeperson ausbezahlt werden.

Auch bei Familienhospizkarenz gebührt Pflegekarenzgeld.

Unterstützung in Fragen zur Pflege

Wenn Sie Informationen über die Inanspruchnahme von ambulanten (mobilen) Diensten oder die Aufnahme in ein Pflegeheim benötigen, wenden Sie sich bitte an die Sozialabteilung Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde/Bezirkshauptmannschaft (Sozial- und Gesundheitssprengel), an Ihre Gemeinde bzw. für Wien an den Fonds Soziales Wien (www.fsw.at).

Auch besteht die Möglichkeit, eine **kostenlose Beratung** durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin in Anspruch zu nehmen.

Kontakt per Telefon: (01) 79706-2705 oder per E-Mail: qualitaetssicherung@svb.at

BERATUNG FÜR PFLEGENDE

direkt beim Sozialministerium – kostenlos – telefonisch

Information und Beratung über

- ◆ Betreuungsmöglichkeiten zu Hause
- ◆ Hilfsmittel, Heilbehelfe, Wohnungsadaptierungen
- ◆ Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege
- ◆ Sozialrechtliche Angelegenheiten, insbesondere über alle Fragen im Zusammenhang mit Pflegegeld
- ◆ Finanzielle Hilfe und Förderungen
- ◆ Kursangebote, Selbsthilfegruppen
- ◆ Freizeitgestaltung und vieles mehr

PFLEGETELEFON – Beratung für Pflegende, 1010 Wien, Stubenring 1

Telefon: 0800/20 16 22, Fax: 0800/22 04 90

E-Mail: pflegetelefon@sozialministerium.at

Internet: http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/